

I. Fragen und Antworten zum Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz in Hessen.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage des letzten Freistellungsbescheids oder Körperschaftsteuerbescheids (inkl. der Anlage über die bestehende Steuerbefreiung) oder - bei Neugründungen (vor dem 11.3.2020) - durch den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a der Abgabenordnung - AO) zu erbringen.

Was sind die Voraussetzungen für das Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“?

Bei dem Antragsteller muss aufgrund der Corona-Virus-Pandemie ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass im ideellen Bereich oder im Bereich der Vermögensverwaltung vorliegen.

Eine Ausnahme gilt jedoch für nicht institutionell geförderte Vereine in öffentlicher Trägerschaft (z. B. Kirchenchöre): Hier ist auch ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass im Zweckbetrieb beachtlich.

In diesem Fall können über das Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ finanzielle Hilfen von bis zu 10.000 Euro pro Verein beantragt werden. Wird der Höchstbetrag mit dem Erstantrag nicht ausgeschöpft und ergeben sich nach der Gewährung der Billigkeitsleistung im Laufe des Jahres weitere existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe, so kann ein erneuter Antrag gestellt werden. Die Gesamtsumme der Billigkeitsleistung der Anträge pro Verein ist auf 10.000 Euro beschränkt.

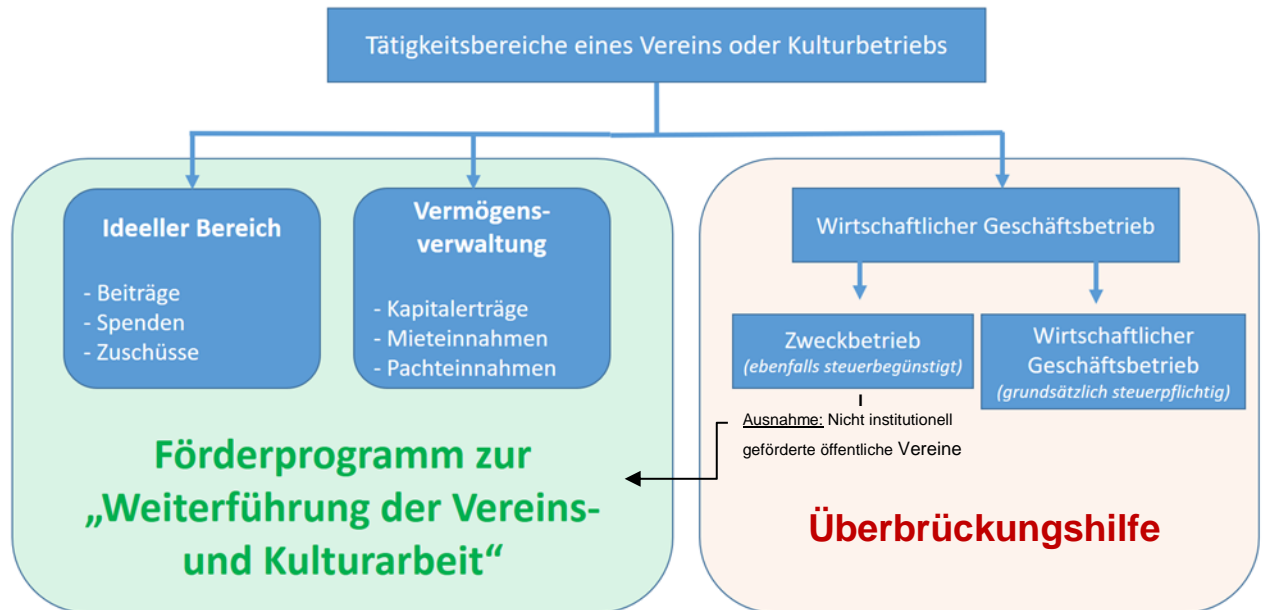
Liquiditätsengpässe im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich des steuerbegünstigten Zweckbetriebs sind – abgesehen von obiger Ausnahme – nicht berücksichtigungsfähig. Sie können über das Überbrückungshilfeprogramm beim RP Gießen ausgeglichen werden.

Zur Abgrenzung der steuerlichen Bereiche des Vereins beachten Sie bitte die Grafik auf der Folgeseite!

Bitte beachten Sie:

Beide Hilfsprogramme zielen auf die Beseitigung einer Existenzbedrohung in Folge mangelnder Liquidität. Eine allgemeine Kompensation entgangener Einnahmen ist dagegen nicht vorgesehen und damit auch nicht förderfähig. Ein Liquiditätsengpass liegt erst dann vor, wenn Ihr Verein Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem Ausbruch der Pandemie am 11. März 2020 entstanden sind, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Abgrenzung der vier Steuerbereiche eines gemeinnützigen Vereins



Was ist der ideelle Bereich eines Vereins?

Im ideellen Bereich wird der eigentliche satzungsmäßige Zweck eines Vereins verwirklicht, wie z. B. die Gesangsstunde beim Chor.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass jegliche Leistungen oder Ausgaben auf freiwilliger Basis geschehen. Es findet kein Leistungsaustausch statt. Daher zählen z. B. Spenden zum ideellen Bereich und Sponsoring – aufgrund der Gegenleistung – zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiele für Einnahmen des ideellen Bereichs:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Ersatzleistungen (z. B. für nicht geleistete Arbeitsstunden)
- Spenden (kein Sponsoring!)
- Staatliche Zuschüsse
- Zuschüsse von Verbänden

Beispiele für Ausgaben des ideellen Bereichs:

- Mitgliederverwaltung (z. B. Porto, Softwarelizenzen)
- Mitgliederpflege (z.B. Jubiläumsgeschenke)
- Verbandsbeiträge
- Kosten des ideellen Sportbetriebs
- Aufwandsentschädigungen / Auslagenersatz
- Vereinsversicherungen
- Kosten für Vereinszeitungen
- Kosten von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen o.ä.

Was ist der Bereich der Vermögensverwaltung?

Eine „Vermögensverwaltung“ liegt vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Anlegen von Kapitalvermögen oder Vermietung von unbeweglichem Vermögen. In Abgrenzung vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist das entscheidende Kriterium dabei, dass die Einnahmen in erster Linie Ausfluss des Vermögens sind, also nicht die wirtschaftliche Betätigung (unter Einsatz des Vermögens) im Vordergrund steht.

Beispiele für Einnahmen für die Vermögensverwaltung:

- Zinsen und sonstige Kapitalerträge
- **dauerhafte** (mindestens ein halbes Jahr) Vermietung und Verpachtung (z.B. von Clubräumen, vereinseigenen Gaststätten, Sporthallen und -plätzen, Grundstücken, Inventar)

Beispiele für Ausgaben für die Vermögensverwaltung:

- Kosten der vermieteten oder verpachteten Immobilie (z.B. Grundbesitzabgaben, Energiebezug, Zinszahlungen)
- Depotgebühren für Anlagekonto von Wertpapieranlagen

Was ist der Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs?

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Soweit diese Tätigkeit eine unmittelbare Verwirklichung des gemeinnützigen Satzungszwecks darstellt, liegt regelmäßig ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor. Außerhalb der Verwirklichung satzungsmäßiger gemeinnütziger Zwecke spricht man vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der Leistungsaustausch (Leistung gegen Gegenleistung) steht hierbei im Vordergrund und stellt damit schon eine wesentliche Abgrenzung zum ideellen Bereich dar. Diese liegt z.B. bereits dann vor, wenn ein einzelnes Fest veranstaltet wird und dabei Einnahmen durch den Verkauf von Speisen und Getränken erzielt werden.

Beispiele für Einnahmen im Zweck- und/oder Wirtschaftsbetrieb

- Eintrittsgelder
- Bewirtungseinnahmen (Verkauf von Speisen und Getränken)
- Verkauf von Sport- und Fanartikeln
- Sponsoring-Einnahmen
- Kurzfristige Vermietung von eigenen Sportanlagen, Sportgeräten oder Vereinsräumen
- Veranstaltungen von Basaren, Straßenfesten, Trödelmärkten usw.
- Lotterien und Ausspielungen

Beispiele für Ausgaben im Zweck- und/oder Wirtschaftsbetrieb

- Künstlerhonorare
- GEMA, GEZ, Gebühren für Gestattung u.ä. Abgaben
- Laufende Kosten (Strom, Wasser, Gas, Versicherungen etc.) für wirtschaftlich genutzte Immobilien
- Herstellungskosten der Werbung
- Kosten von Sportveranstaltungen

Wohin muss ich mich wenden?

Liquiditätsengpässe im Bereich des wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebs sind nach diesem Förderprogramm (abgesehen von der Ausnahme für nicht institutionell geförderte öffentliche Vereine) unbeachtlich. Sie können über das Überbrückungshilfeprogramm beim RP Gießen ausgeglichen werden.

Ist der Liquiditätsengpass auf hingegen den ideellen Bereich und/oder die Vermögensverwaltung zurückzuführen, wenden Sie sich bitte an Ihr jeweils zuständiges Ministerium:

Beispiele:

Sportvereine	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport	corona-vereinshilfe@sport.hessen.de
Kulturvereine	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	corona-vereinshilfe@hmk.hessen.de
Tierschutzinitiativen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	corona-vereinshilfe@umwelt.hessen.de
Schulfördervereine	Hessisches Kultusministerium	corona-vereinshilfe@kultus.hessen.de
Vereine und Verbände im Bereich Familie (Kinder, Jugendliche, Senioren), Arbeit, Soziales, Gesundheit, Menschen mit Behinderung, Integration und Asyl	Hessische Ministerium für Soziales und Integration	corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de
Opferhilfevereine	Hessisches Ministerium der Justiz	corona-vereinshilfe@hmdj.hessen.de

Entwicklungszusammenarbeit	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	corona-vereinshilfe@wirtschaft.hessen.de
Europa; Digitales, Politische Bildung, Ehrenamt	Hessische Staatskanzlei	corona-vereinshilfe@stk.hessen.de

Kann ich neben der Vereinshilfe auch Zuschüsse aus der Überbrückungshilfe beantragen?

Besteht Ihr Verein sowohl aus einem ideellen Bereich als auch einem wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieb und ist er in beiden Bereichen im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie von einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass bedroht, dann können Sie unabhängig von dem Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe nach dieser Richtlinie (Vereinshilfeprogramm) auch einen Antrag beim Regierungspräsidium Gießen auf Förderung aus dem Überbrückungshilfeprogramm stellen.

Muss ich den Zuschuss ggfs. zurückzahlen?

Es handelt sich um einen Zuschuss, der grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden und sich im Nachgang zur Auszahlung keine sonstigen Rückforderungsgründe ergeben.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Der Zuschuss wird unverzüglich ausgezahlt. Sie können die Zeit bis zur Bewilligung des Antrags dadurch reduzieren, indem Sie alle Unterlagen vollständig als Anlage zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird die Zeit von der Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung nur wenige Werktage betragen.

Ich habe bereits Vereins- und Kulturhilfe beantragt und erwarte nun zusätzlich Versicherungsleistungen aus einer Betriebsschließungsversicherung oder anderweitiger freiwilliger Leistungen der Versicherer. Muss ich die Vereins- und Kulturhilfe zurückzahlen?

Für die Zahlung aus dem Vereins- und Kulturhilfeprogramm wird der insgesamt festgestellte Liquiditätsengpass unter Berücksichtigung aller Leistungen der Versicherer zu Grunde gelegt. Überschreitet die Summe der bereits geleisteten Sofort-/Vereins- und Kulturhilfefzahlung zusammen mit im Nachhinein erhaltenen Entschädigungsleistungen aus bspw. Versicherungen den insgesamt festgestellten Liquiditätsengpass, dann muss der im Nachhinein zu viel gezahlte Anteil des Vereins- und Kulturhilfe-Zuschusses (= Überkompensation) zurückgezahlt werden.

Melden Sie sich in einem solchen Fall bitte bei dem jeweiligen Ministerium, dass die Förderung bewilligt bzw. ausbezahlt hat unter Nennung der Nummer Ihres Bewilligungsbescheides (Aktenzeichen). Eine Missachtung kann einen Straftatbestand erfüllen.

Muss ich den Erhalt der Förderung versteuern?

Da es sich hierbei um einen Zuschuss handelt, der dem ideellen Bereich zuzuordnen ist, unterliegt er nicht der Besteuerung. Sofern ein nicht institutionell geförderter öffentlicher Verein einen Zuschuss für seinen defizitären Zweckbetrieb erhält, kann dieser steuerbegünstigt sein.

II. Ausfüllhilfe zum Antrag auf Gewährung der Förderung „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Punkt 1: Antragsteller

Unter **1.1** geben Sie bitte den Namen und die Kontaktdaten des Vereins, für den der Antrag gestellt wird, ein. Geben Sie bitte auch – sofern vorhanden – den Namen des Dachverbandes und die Mitgliedsnummer des Vereins im Dachverband an.

Besonderheit für Sportvereine:

Tragen Sie bitte die Isbh-Nummer Ihres Sportvereins ein. Dies ist notwendig, weil nur Vereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen (Isbh) sind, die Corona-Vereinshilfe erhalten können. Sollten Sie die Isbh-Nummer nicht kennen, fragen Sie bitte beim Landessportbund (Telefon 069/ 67890) nach.

Besonderheit für den Kulturbereich:

Tragen Sie bitte die Mitgliedsnummer Ihres Dachverbandes ein. Dies ist notwendig, da nur deren Mitglieder, die Corona-Vereinshilfe erhalten können. Die Dachverbände können der Richtlinie entnommen werden.

Unter **1.2** ist ein Vorstandsmitglied mit dessen Kontaktdaten einzutragen, das nach § 26 BGB die Vertretung des Vereins nach außen wahrnimmt. Dies ist in der Regel die/der Vorsitzende. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus der Satzung.

Unter **1.3** ist die Steuernummer und die Gültigkeit der Freistellung anzugeben. Dies können Sie dem letzten Freistellungsbescheid bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts entnehmen. Bei Neugründungen liegen diese Bescheide noch nicht vor. Weisen Sie in diesem Fall explizit auf die Neugründung hin und geben das Datum des Bescheids über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a der Abgabenordnung - AO) an.

Punkt 2: Bankverbindung Vereinskonto

Hier geben Sie uns bitte die Daten zu Ihrem Vereinskonto an. Wir werden die Billigkeitsleistung auf dieses Konto überweisen.

Punkt 3: Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass

Die gemeinnützige Einrichtung muss sich vor der Krise selbst getragen haben und wirtschaftlich intakt gewesen sein (Nachweis letzter Freistellungs- bzw. Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage des Vereins bzw. des Kulturbetriebes).

Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Virus-Pandemie und die damit einhergehende Einstellung des Sport- oder Kulturbetriebs bzw. der Vereinstätigkeit sind kein ausreichender

Grund für eine Förderung. Es muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass und warum die laufenden Kosten des ideellen Bereichs und/oder im Bereich der Vermögensverwaltung jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr aus den Erträgen dieser Bereiche selbst getragen werden können.

Bei nicht institutionell geförderten Vereinen in öffentlicher Trägerschaft sind an dieser Stelle ausnahmsweise auch Einnahmen und Ausgaben des Zweckbetriebes beachtlich.

Wichtig dabei ist: Alle hier aufgeführten finanziell nachteiligen Folgen müssen unmittelbar durch die Corona-Virus-Pandemie verursacht sein. Stichtag ist der 11. März 2020.

Möglicherweise führt die Corona-Virus-Pandemie in einzelnen Bereichen auch zu Kostenersparnissen. Diese sind ebenfalls zu erläutern.

Beispiele:

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Mitgliedsbeiträge	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Pachteinnahmen Gaststätte	5.000 €	0 €	0 €	0 €
Einnahmen Ideeller B.+ VV	6.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Softwarelizenzen u.ä. Kosten d. Mitgliederbetreuung	480 €	480 €	480 €	480 €
Verbandsabgaben	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Ausgaben Ideeller B. + VV	1.980 €	1.980 €	1.980 €	1.980 €
Saldo Ideeller Bereich und VV (Vermögensbereich)	4.520 €	-480 €	-480 €	-480 €
Sponsoring-Einnahmen	100 €	100 €	100 €	100 €
Sommerfest: Bewirtung	0 €	0 €	0 €	0 €
Einnahmen Zweck- u. Wirtschaftsbetrieb	100 €	100 €	100 €	100 €
Spielbetrieb / Honorare	0 €	0 €	0 €	0 €
Sommerfest: Einkauf	500 €	0 €	100 €	200 €
Ausgaben Zweck- u. Wirtschaftsbetrieb	500 €	0 €	100 €	200 €
Saldo Zweck- und Wirtschaftsbetrieb	-400 €	100 €	0 €	-100 €
Antragstellung:				
Überbrückungshilfe (bei RP Gießen)	400 €			100 €
Förderprogramm zur Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit		480 €	480 €	480 €

Punkt 4: Maßnahmen zur Reduzierung der existenzbedrohlichen finanziellen Lage und/oder des Liquiditätsengpasses

Erläutern Sie bitte auch, welche Maßnahmen (mit Angabe der eingesparten Beträge) Sie ergriffen haben, um den durch die Corona-Virus-Pandemie entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Zum Beispiel durch Freistellung von derzeit nicht benötigtem Personal, Vereinbarung von Kurzarbeit, Verschiebung nicht notwendiger Ausgaben, Inanspruchnahme von Steuerstundungen etc..

Die Beleihung oder Veräußerung des Anlagevermögens des Vereins ist nicht erforderlich.

Sollten Sie in Ihrem Fall keine derartigen Maßnahmen ergreifen können, erläutern Sie bitte die Gründe dafür. Anträge, die zu diesem Punkt keine Angaben enthalten, können nicht bearbeitet werden.

Punkt 5: Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses

Da mit dem vorliegenden Programm nur der Liquiditätsengpass des ideellen Bereichs und der Vermögensverwaltung überbrückt werden soll, beschränken Sie sich im Punkt **5.1** bei der Darstellung bitte auf diese Bereiche. Weisen Sie bitte die durchschnittlichen monatlichen Einnahmen und Ausgaben in den beiden Bereichen aus.

Andere Verluste aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich des steuerbegünstigten Zweckbetriebs sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Für letzteren Bereich gilt eine Ausnahme, sofern es sich um nicht institutionell geförderter Vereine in öffentlicher Trägerschaft handelt (s.o. S. 1).

Weisen Sie bitte unter Punkt **5.2** den Bank- und Kassenbestand des Gesamtvereins auch möglicherweise existierende Abteilungskonten einschließlich aller Rücklagen als „liquide Mittel“ zum 11. März 2020 aus.

Wenn Sie in der Vergangenheit zweckgebundene Rücklagen oder Wiederbeschaffungsrücklagen (gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO)) gebildet haben, sind diese ebenfalls anzugeben. In der Regel werden diese bei der Mitglieder-/Hauptversammlung beschlossen und im jeweiligen Protokoll aufgeführt. Sie ergeben sich darüber hinaus auch regelmäßig aus der Jahresabschlussrechnung. Die zweckgebundene Rücklage wird bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses abgezogen und steht dem Verein bzw. Verband damit in voller Höhe weiterhin zur Verfügung.

Erläuterung für die Berechnung der Billigkeitsleistung:

Ermitteln Sie dazu zunächst den während der Corona-Virus-Pandemie zu erwartenden monatlichen Verlust, indem Sie die unter **5.1** bezifferten Einnahmen pro Monat von den Ausgaben abziehen.

Anschließend multiplizieren Sie diesen monatlichen Fehlbetrag mit der Anzahl an Monaten mit Pandemie bedingten Mindereinnahmen.

Von dieser Summe sind die mit Stichtag 11. März 2020 im Verein vorhandenen liquiden Mittel und eine möglicherweise vorhandene freie Rücklage abzuziehen.

Dazu folgendes Beispiel:

Monatliche Einnahmen während der Krise	4.000 Euro
<u>Monatliche Ausgaben</u>	<u>5.000 Euro</u>
Fehlbetrag pro Monat	1.000 Euro
Anzahl der Monate mit Pandemie bedingten Mindereinnahmen	drei Monate
Fehlbetrag insgesamt:	3.000 Euro
Bei liquiden Mitteln am 11. März 2020 (inkl. aller Rücklagen)	2.000 Euro
<u>davon zweckgebundene Rücklage</u>	<u>500 Euro</u>
ergibt einen Liquiditätsengpass von	1.500 Euro

Punkt 7: Weitere Anträge

Wenn Sie bereits andere finanzielle Leistungen zur Behebung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses beantragt oder erhalten haben, sind diese hier einzutragen.

Bei Zweifelsfragen im Hinblick auf den Inhalt des Antrags wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Ministerium. Ergänzend steht Ihnen auch die Corona-Hotline unter Tel. 0800 – 555 4666 zur Verfügung.